



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH  
Willy-Brandt-Straße 5

38226 Salzgitter

Ihre Nachricht: SE6.1 - 9A 13234000/77#0001

Mein Zeichen: 9A 9160/2-749

Datum: 19.03.2019

TEL +49 030 18767678

FAX +49 030 18767678

✉ stephen

@bfe.bund.de

info@bfe.de-mail.de

www.bfe.bund.de

### Schachtanlage Asse II

Zustimmung zur Revision 04 der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Bestaubungseinrichtungen der Quantometer der Luftüberwachungsstationen“ (STS-PA-LU-002), Stand vom 15.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 07.01.2019 /1/ erteile ich folgenden Bescheid:

#### I. Entscheidung

Hiermit stimme ich der Anwendung der Revision 04 der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Bestaubungseinrichtungen der Quantometer der Luftüberwachungsstationen“ (STS-PA-LU-002), Stand vom 15.10.2018 /4/, unter Berücksichtigung des Grüneintrags auf Blatt 4 zu.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ BGE/SE6.1/ Az. 9A/65221000 2 - 2018#0023, Schachtanlage Asse II, Mitteilung zur Änderung 023/2018, vom 07.01.2019, nebst Anlagen /2, 3, 4/, eingegangen bei KE 5 am 07.01.2019.
- /2/ BGE/avP Asse, Mitteilung zur Änderung; Revision der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Bestaubungseinrichtungen der Quantometer der Luftüberwachungsstationen“ (STS-PA-LU-002), Stand 18.01.2016, BGE-KZL 9A / 65221000 / / / / DA / AY / 1434 / 00, Stand vom 11.12.2018, vorgelegt mit /1/.



- /3/ BGE, Schachtanlage Asse II, Mitteilung zur Änderung in der Schachtanlage Asse II, Revision der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Bestäubungseinrichtungen der Quantometer der Luftüberwachungsstationen“ (STS-PA-LU-002), Stand 18.01.2016, BGE-KZL 9A/65221000 //// DA/BE/2141/00, Stand vom 06.11.2018, vorgelegt mit /1/.
- /4/ BGE, Schachtanlage Asse II, Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Bestäubungseinrichtungen der Quantometer der Luftüberwachungsstationen“ (STS-PA-LU-002 (vi)), BGE-KZL 9A/65280000 /// L/T/0003/04, Stand vom 15.10.2018, vorgelegt mit /1/.
- /5/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StriSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.
- /6/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.
- /7/ BfS, Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensweisung QMV 04.3 (BfS-KZL 9X/115200/CA/JH/0036/02), Stand vom 11.08.2014.
- /8/ BGE, „Prüfhandbuch (PHB) für die in der Schachtanlage Asse II zum Einsatz kommenden strahlenschutzrelevanten Systeme, deren Komponenten und Geräte“, BGE-KZL 9A/65000000 //// L/E/0002/06, Stand vom 02.07.2018.
- /9/ ESN Sicherheit und Zertifizierung, Stellungnahme zur Prüfanweisung STS-PA-LU-002 (vi), ESNSZ-2019-1545, vom 07.03.2019.

## **II. Begründung**

Die Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Bestäubungseinrichtungen der Quantometer der Luftüberwachungsstationen“ (STS-PA-LU-002 (vi)) /4/ wurde mir in der Revision 04 mit Stand vom 15.10.2018 mit dem Antrag /1/ zur Zustimmung vorgelegt. Die Prüfanweisung soll revidiert werden. Gemäß Auflage 27 der Strahlenschutzgenehmigung /5/ bedürfen Änderungen





am Prüfhandbuch /8/ der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit. Die Prüfanweisungen sind Bestandteil des Prüfhandbuchs.

Die Änderungen im Rahmen der Revision sind eine unwesentliche Änderung gemäß Kap. 6.1.4 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /7/.

Meine Prüfung ergab, dass der Prüfanweisung mit Grüneinträgen zugestimmt werden kann, siehe auch die Stellungnahme meines Sachverständigen /9/.

Das testierte Original erhält BGE zur weiteren Verwendung zurück.

### **III. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i.V.m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Krausenstraße 17 - 18, 10117 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

